

# **Grundlagentarifvertrag** (GrundlagenTV)

zwischen der

**Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)**

und dem

**Arbeitgeberverband der Mobilitäts-  
und Verkehrsdienstleister (Agv MoVe)**

## **Präambel**

Dieser Tarifvertrag regelt die Grundvoraussetzungen für einen eigenständigen Lokomotivführertarifvertrag (LfTV) der GDL.

## **§ 1 Eigenständigkeit**

1. Der Agv MoVe anerkennt die Eigenständigkeit des LfTV in den Grenzen seines persönlichen und betrieblichen Geltungsbereichs sowie die entsprechende Verhandlungs- und Abschlusskompetenz der GDL für Lokomotivführer.
2. Der Agv MoVe wird die Eigenständigkeit des LfTV weder rechtlich noch politisch in Frage stellen. Diese Verpflichtung wird nicht eingeschränkt, wenn während der Laufzeit dieses Tarifvertrages durch das Bundesarbeitsgericht oder das Bundesverfassungsgericht Entscheidungen ergehen, die eine andere rechtliche Bewertung rechtfertigen würden.

*Protokollnotiz:*

*Für den Fall einer Änderung des Tarifvertragsgesetzes mit Auswirkungen auf die hier geregelten Fragen sind beide Seiten zu Gesprächen über die Rechtsfolgen verpflichtet.*

## **§ 2 Konflikt- und Widerspruchsfreiheit**

1. Die im LfTV erfolgte Festlegung des persönlichen Geltungsbereichs ist die Grundlage für die Widerspruchsfreiheit des LfTV sowie künftiger Tarifverträge, die der Agv MoVe mit der GDL für Unternehmen außerhalb seines betrieblichen Geltungsbereichs abschließen wird.

2. Die GDL verpflichtet sich, mit der TG eine Kooperationsabrede zu vereinbaren, die
- die Abstimmung der Gewerkschaften über ihre Tarifforderungen und Verhandlungsergebnisse regelt, damit das „Aufschaukeln“ vermieden wird,
  - einen Konfliktlösungsprozess (z.B. Schiedsverfahren) vorsieht, damit bei Meinungsverschiedenheiten eine Regelungsempfehlung gefunden werden kann,
  - beide Seiten zur Übernahme der Tarifverträge der jeweils anderen Seite verpflichtet.

Die GDL strebt an, dass die Kooperationsabrede auch über die in Ziffer 3 geregelte Laufzeit hinaus Wirkung entfaltet.

3. Die GDL wird vom Agv MoVe während der Laufzeit einer Kooperationsabrede, mindestens jedoch bis 31. Dezember 2012 keine Tarifverträge fordern, die sich auf andere Mitarbeitergruppen beziehen als die im persönlichen Geltungsbereich des LfTV aufgeführt sind. Haben die GDL und die TG keine Kooperationsabrede vereinbart, so gilt dies bis 30. Juni 2014.
4. Der Agv MoVe wird mit der TG Tarifverträge, die sich auf Lokomotivführer i.S.d. persönlichen Geltungsbereiches des LfTV beziehen, nicht abschließen.
5. Tarifverträge zur Übernahme entsprechender Regelungen werden durch Ziff. 3 und 4 nicht ausgeschlossen.

### § 3 Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 01. März 2008 in Kraft. Der Tarifvertrag ist während seiner Laufzeit nicht kündbar und endet am 30. Juni 2014 ohne Nachwirkung.

Berlin, den 09. März 2008



Arbeitgeberverband  
der Mobilitäts- und  
Verkehrsdienstleister e. V.  
(Agv MoVe)



Gewerkschaft  
Deutscher Lokomotivführer (GDL)